



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Kanada

Zusammenfassung

Das Freihandelsabkommen EFTA-Kanada wird am 1. Juli 2009 in Kraft treten. Nach der Ratifikation der Texte durch die Eidgenössischen Räte im März 2009, hat Kanada bekannt gegeben, dass es seine Ratifikationsinstrumente Ende April hinterlegt hat. Das Freihandelsabkommen mit Kanada wird die Zölle auf Industrieprodukten und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten beseitigen bzw. reduzieren. Kanada ist bezüglich Handelsvolumen der dritt wichtigste Freihandelspartner der Schweiz nach der Europäischen Union und Japan.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Die Zölle auf **Industrieprodukten** sowie auf Fisch und anderen Meeresprodukten werden ab Datum des Inkrafttretens des Abkommens mit wenigen Ausnahmen beseitigt. Ausgenommen sind wie in den anderen Freihandelsabkommen der EFTA einige landwirtschaftspolitisch relevante Zolltarifpositionen (insbesondere Futtermittel), und die Zölle auf einigen Schiffbauprodukten wird Kanada in einer Übergangszeit von 10 bis 15 Jahren schrittweise abbauen.

Für **verarbeitete Landwirtschaftsprodukte** gewährt Kanada den EFTA-Staaten gerade für die Schweiz wichtige Zollermässigungen auf Produkten wie Biskuits, Back- und Konditoreiwaren, Zuckerwaren, Schokolade, Konfitüre, Milchdrinks, Suppen und Saucen. Die EFTA-Staaten werden ihrerseits die Zölle auf Einfuhren von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten aus Kanada analog zu jenen aus der EU reduzieren (Beseitigung des Industrieschutzes).

Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten mit Kanada bilaterale Landwirtschaftsabkommen abgeschlossen, welche Zollkonzessionen für ausgewählte **unverarbeitete Landwirtschaftsprodukte** enthalten. Kanada gewährt der Schweiz in Ergänzung zu den erwähnten Konzessionen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte Zollfreiheit für Hart- und Hartkäse (im Rahmen der WTO-Kontingente) sowie zollfreien Marktzugang für zubereitetes Käsefondue und Fruchtsäfte. Die Schweiz räumt Kanada Zollreduzierungen für ausgewählte Agrarprodukte im Rahmen der WTO-Kontingente bzw. mit saisonalen Einschränkungen ein, die mit jenen bisher angeschlossener EFTA-Abkommen vergleichbar sind (unter anderem gewisse Fleischprodukte, verschiedene Früchte, Gemüse, Samen, pflanzliche Öle, gewisse Fruchtsäfte), sowie Zollbefreiung für Wapitifleisch, einen reduzierten Zollansatz für Hartweizen sowie ein Zollfreikontingent für Hunde- und Katzenfutter.

Die **Ursprungsregeln** legen fest, unter welchen Voraussetzungen (genügende Weiterverarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten, Wertschöpfungszuwachs) ein Exportprodukt als Produkt aus einem EFTA-Staat oder als kanadisches Produkt gilt und zollfrei bzw. zum reduzierten Zollsatz eingeführt werden kann. Die im EFTA-Kanada-Abkommen vereinbarten Ursprungsregeln stellen eine Kombination der europäischen Regeln und der NAFTA-Regeln dar (NAFTA: North American Free Trade Agreement, Freihandelsabkommen zwischen USA, Kanada und Mexiko). Die Ursprungsregeln des EFTA-Kanada-Abkommens sind tendenziell weniger restriktiv als die traditionellen europäischen Regeln. Zudem können Sendungen in

Drittstaaten (z. B. nach der Verschiffung) aufgeteilt werden, ohne dass der Ursprung verloren geht. Angesichts der Binnenlage der Schweiz ist dies eine wichtige Erleichterung für verschiedene Zweige der Schweizer Exportindustrie.

Die Bestimmungen zum **Wettbewerb** halten die Parteien ähnlich wie in anderen EFTA-Freihandelsabkommen dazu an, wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, welche das Funktionieren des Abkommens beeinträchtigen, zu verhindern. Die Parteien werden sich gegenseitig über wettbewerbspolitische Massnahmen informieren welche die Interessen der anderen Seite berühren könnten.

In den Bestimmungen über **Handelserleichterungen** verpflichten sich die Parteien unter anderem zur Beachtung von internationalen Standards bei der Ausgestaltung von Zollverfahren sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger administrativer Handlungsschwernisse, z. B. durch erhöhte Transparenz und die Nutzung von Informationstechnologien.

Für den Handel mit **Dienstleistungen**, die **Investitionen** und das **öffentliche Beschaffungswesen** sieht das Abkommen vor, dass die Vertragsparteien spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Verhandlungen aufnehmen.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren angerufen werden. Der Schiedsgerichtsentscheid ist für die Streitparteien bindend und endgültig.

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Kanada

Die Exporte der Schweiz nach Kanada beliefen sich 2008 auf 2'419 Mio. CHF, die Importe der Schweiz aus Kanada auf 1'031 Mio. CHF. Die wichtigsten Exportprodukte der Schweiz im Handel mit Kanada sind pharmazeutische Erzeugnisse, chemische Produkte und Maschinen. Seitens Kanadas stehen bei den Exporten nach der Schweiz neben Fahrzeugen und Maschinen ebenfalls pharmazeutische Produkte im Vordergrund.

Auch der Bestand der Schweizer Direktinvestitionen in Kanada ist bedeutend, er betrug Ende 2007 34,2 Mrd. CHF. Mit Niederlassungen in Kanada vertreten sind die Maschinen-, Apparate-, Instrumenten- und Uhrenindustrie, die chemische und pharmazeutische sowie die Nahrungsmittelindustrie. Dazu kommen verschiedene Unternehmen des Dienstleistungssektors (insbesondere Finanz-, Engineering/Beratungs- und Logistikdienstleistungen).

Bedeutung des Abkommens

Kanada war 2008 nach den USA der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz auf dem amerikanischen Kontinent. Damit wird Kanada nach der Europäischen Union und Japan zum derzeit drittgrössten Freihandelspartner der Schweiz. Das Freihandelsabkommen eröffnet der Schweizer Industrie den zollfreien Zugang zum bedeutenden kanadischen Markt, womit insbesondere die Zolldiskriminierung der Schweizer Exporte gegenüber Exporten aus den USA und Mexiko (im Rahmen der NAFTA) wegfällt. Zudem stellt das Abkommen eine institutionelle Basis für Verhandlungen in weiteren Bereichen dar (u. a. Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen) und damit für weitere Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen.

Das Abkommen mit Kanada ist Teil der von den EFTA-Staaten verfolgten geografischen und inhaltlichen Ausweitung der EFTA-Freihandelspolitik. In den 90er Jahren waren die EFTA-Staaten vor allem darum bemüht, mit den nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Zerfall der Sowjetunion neu entstandenen bzw. unabhängig gewordenen Staaten Mittel- und Osteu-

ropas sowie mit Ländern des Mittelmeerraums Freihandelsabkommen für den Warenverkehr abzuschliessen. In neuerer Zeit haben die EFTA-Staaten begonnen, ihr Netz von Freihandelsabkommen auch auf Partner in Übersee auszudehnen. Das Abkommen mit Kanada ist das sechzehnte Freihandelsabkommen, welches die EFTA-Staaten mit Drittstaaten abgeschlossen haben. Mit dieser Politik begegnen die EFTA-Staaten der zunehmenden Diskriminierungsgefahr, welche sich aus der weltweit zunehmenden Tendenz zu umfassenden regionalen und überregionalen Präferenzabkommen ergibt und wirken der damit einhergehenden drohenden Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaftsstandorte entgegen.

Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen mit wichtigen Partnerländern - neben der Mitgliedschaft in der WTO und den vertraglichen Beziehungen mit der Europäischen Union - einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der ausserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Rechtstexte: <http://www.efta.int/content/free-trade/fta-countries/canada>

Auskünfte:

Botschafter Christian Etter, Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, Direktion für Aussenwirtschaft, SECO, Tel. 031 324 08 62, christian.etter@seco.admin.ch